

Satzung

der Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterreichenbach"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. Seite 720), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.1998 die

1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterreichenbach"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes (Planzeichnung).

§ 2

Inhalt der Änderung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes

1. Die Fläche für Versorgungsanlagen (Verstärkerstation) auf Grundstück Flst. Nr. 163/1 R wird als Bauplatz ausgewiesen.
2. Ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. 163/2 R, bisher als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet, wird ebenfalls als Bauplatz ausgewiesen.
3. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert und ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung).

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) der Planzeichnung (Maßstab 1:500) und den textlichen Festsetzungen vom 05.07.1988 mit den dort eingearbeiteten Änderungen in der Planzeichnung,
- b) den übrigen Bestandteilen des Bebauungsplanes vom 31.05.1989,
- c) der Begründung zur 1. Änderung vom 16.04.1998.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

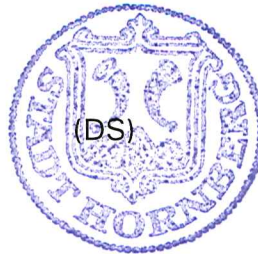
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 21.10.98

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister



Der Beschluß über vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterreichenbach" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.10.98 bis einschließlich 03.11.98 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

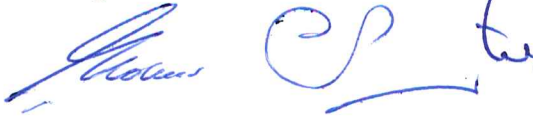
Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 27.10.98 hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 04.11.98 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, heute mitgeteilt.

Hornberg, 05.11.98

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

